
TOP 7:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

Drucksache: 468/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll bei den Anordnungsbehörden von Vollstreckungsanordnungen ein Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln geschaffen werden. Ferner wird das Ziel verfolgt, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Bundeshaushalt zu entlasten.

Nach bisherigem Recht vollstrecken die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung über 90 Prozent der Vollstreckungsanordnungen von ca. 800 Anordnungsbehörden. Können die Gebühren und Auslagen der Bundesfinanzverwaltung bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetrieben werden, geht dies zu Lasten des Haushalts der Bundesfinanzverwaltung. Mit dem Gesetz soll daher eine Vollstreckungspauschale geschaffen werden, die als Ausgleich für beim Vollstreckungsschuldner uneinbringliche Gebühren und Auslagen fungieren soll; die Vollstreckungspauschale soll bei den die Vollstreckungen anordnenden Behörden erhoben werden. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll unter anderem eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

Außerdem soll die bislang noch DM-Beträge ausweisende Vorschrift über das Zwangsgeld auf Euro-Beträge umgestellt und die seit 1953 unverändert gebliebene Höhe des Zwangsgeldes an das aktuelle Gefüge der Zwangsgeldbestimmungen in Bund und Ländern angepasst werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 225/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme bat der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Zwangsvollstreckungen wieder gleichrangig nebeneinander stehen. Hierzu sollen Regelungen geschaffen werden, um die Nachteile zu

beseitigen, die im Rahmen der Sachaufklärung bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden gegenüber der Vollstreckung privat-rechtlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher bestehen. Ferner wurde die Bitte geäußert zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Vollstreckungspauschale zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Möglichkeit der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung durch die Anordnungsbehörden führt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2640).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.